



Gemeinde
HORW

BADEORDNUNG FÜR DAS SEEBAD HORW VOM 29. JANUAR 2025



Ausgabe
29. Januar 2025



Um die Sicherheit bei der Benützung des Seebades Horw zu gewähren, erlässt das Sicherheitsdepartement folgende Weisungen in einer Badeordnung für den Betrieb.

1 Zutrittsregelung

- a) Der Eintritt ist kostenpflichtig. Die Höhe der Eintrittsgebühr ist in einer separaten Preisliste festgelegt.
- b) Für Restaurantbesucher ohne Benutzung der Badeanlage kann der Eintrittspreis erlassen werden.
- c) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Seebad besuchen.
- d) Die Öffnungszeiten werden entsprechend den Jahreszeiten festgesetzt. In der Regel hat das Seebad im Mai und September von 10.00 bis 18.00 Uhr und in der Hauptsaison von 09.00 bis 19.00 Uhr (während der Sommerferien bis 20.00 Uhr) geöffnet. Aus besonderen Gründen (z. B. Schlechtwetterperiode) kann das Bad geschlossen werden. Für das Restaurant im Seebad gelten andere Öffnungszeiten.
- e) Der Zutritt zu der Badeanlage kann aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden für Personen:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Medikamente, welche die Reaktionsfähigkeit erheblich beeinflussen, Drogen) sich selbst oder andere Gäste gefährden;
 - mit ansteckenden Krankheiten, mit Hautausschlag, mit offenen Wunden oder Wundverbänden;
 - die Tiere und/oder Fahrzeuge mit sich führen. Assistenzhunde und Reha-Hilfsmittel sind gestattet.
- f) Die Benützung der Badeanlage kann aus technischen, sicherheitsbedingten und organisatorischen Gründen ganz oder teilweise vom Betreiber/von der Betreiberin eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.
- g) Personen, die dieser Badeordnung zuwiderhandeln, sich unanständig benehmen oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können nach erfolgloser Mahnung zeitweilig oder dauernd vom Betreiber/von der Betreiberin aus der Badeanlage weggewiesen werden.
- h) Für geführte Gruppen und Schulen gelten zusätzlich die separaten «Benützungsordnungen für Schulen und Vereine».

2 Haftung

Die Benutzung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Weder die Gemeinde Horw noch der oder die Betreiber/-in haften für:

- Schäden, die bei der Benutzung der Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen;
- Schäden, die durch Dritte verursacht werden (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Spielen usw.).

3 Verhalten

- a) Alle Badegäste, auch Kinder, müssen Badekleidung tragen.
- b) Auch kleine Kinder haben die Toilette zu benutzen.
- c) Nehmen Sie Rücksicht auf andere Gäste.
- d) Radio- und andere Mediengeräte dürfen nur mit Kopfhörer benutzt werden.
- e) Benutzen Sie die Abfallkörbe und halten Sie das Seebad, den Eingangsbereich und die Parkplätze sauber.

- f) Autos, Motorräder und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- g) Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Betreiber/-in erteilt in Ausnahmefällen eine Bewilligung für Foto- und Filmaufnahmen.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

- h) Benützung von Alarm- und Rettungseinrichtungen ohne Notfall,
- i) Sprunganlagen: Seitlich hineinspringen, zu zweit hineinspringen, übermässig federn,
- j) Hineinstossen und Hineinwerfen von Badegästen,
- k) Kopfsprünge in den Nichtschwimmerbereich,
- l) Drogenkonsum, Medikamente, welche die Reaktionsfähigkeit erheblich beeinflussen, und übermässiger Alkoholkonsum,
- m) Fütterung von Wildtieren,
- n) Lärm verursachen oder Unfug treiben,
- o) Frisbee und Ball spielen auf dem Rasen,
- p) Picknicken im Restaurantbereich,
- q) Grillieren in der Badeanlage.
- r) Das Fischen ist im ganzen Seebad verboten.

4 Sicherheit

- a) Strandaufsicht:
 - Wenn der Strand bewacht ist, hängt eine grüne Fahne,
 - Wenn der Strand nicht bewacht ist, hängt eine rote Fahne.
- b) Die Seetiefe ist mit Grenzleinen markiert:
 - Nichtschwimmer dürfen sich nicht ausserhalb dieser Abgrenzung aufhalten.
 - Ausserhalb der markierten Badezone (3 gelbe Bojen) besteht keine Aufsicht.
- c) Sämtliche mit Luft gefüllten Schwimmhilfen jeder Art (z. B. Flügel, Luftmatratzen, Gummireifen oder Ringe) sind nur im Nichtschwimmerbereich erlaubt.
- d) Im Notfall:
 - Alarmieren Sie die Strandaufsicht (Alarmsäule);
 - Retten Sie, wenn möglich, die verunfallte Person und leisten Sie Erste-Hilfe.

5 Schlussbestimmungen

Diese Badeordnung tritt auf den 29. Januar 2025 in Kraft.

Horw, 29. Januar 2025

Astrid David Müller
Gemeinderätin Sicherheitsdepartement

ANHANG 1

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR SCHULEN

Verantwortung und Aufsicht

1. Die Verantwortung für die allgemeine und individuelle Sicherheit, das ordentliche Verhalten sowie der Übungsbetrieb obliegt vollumfänglich den Lehrpersonen und allenfalls anderen am Unterricht beteiligten Personen.
2. Die Lehrpersonen haben mindestens über das SLRG Brevet Plus Pool oder einen abgeschlossenen Wasseraufsichtskurs zu verfügen. Ausserdem ist ein BLS-AED-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) wünschenswert.
3. Die Lehrpersonen haben dafür zu sorgen, dass genügend Personal für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vorhanden ist (siehe DVS Merkblatt Schwimmunterricht und Baden).
4. Falls keine eigentlichen Schwimmlektionen stattfinden, hat eine ausgebildete Lehrperson die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler zu übernehmen.

Benutzung des Seebades

5. Die Schulklassen haben das Seebad geschlossen zu betreten.
6. Die Lehrpersonen sind für die Benutzung von Schwimmhilfen oder anderen Geräten zuständig und verantwortlich.

Haftung

7. Die veranstaltende Schule haftet für alle Schäden, die aus der Benutzung des Bades und der Geräte entstehen.
8. Die Einwohnergemeinde Horw behält sich vor, die Verursacher von Schäden direkt zu be-
langen.
9. Die Einwohnergemeinde Horw lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schülerinnen und Schüler sowie für verantwortliche Lehrpersonen ab.

ANHANG 2

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR VEREINE

Verantwortung und Aufsicht

1. Die Verantwortung für die allgemeine und individuelle Sicherheit, das ordentliche Verhalten sowie der Übungsbetrieb obliegt vollumfänglich der Leiterin oder dem Leiter und allenfalls anderen am Trainingsbetrieb beteiligten Personen.
2. Die Leiterinnen und Leiter haben mindestens über das SLRG Brevet Plus Pool oder einen abgeschlossenen Wasseraufseherkurs zu verfügen. Ausserdem ist ein BLS-AED-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) wünschenswert.
3. Die Leiterinnen und Leiter haben dafür zu sorgen, dass genügend Personal für die Beaufsichtigung der Trainierenden vorhanden ist.

Benutzung des Seebades

4. Die Vereine haben das Seebad geschlossen zu betreten.
5. Die Leiter und Leiterinnen sind für die Benutzung von Schwimmhilfen oder anderen Geräten zuständig und verantwortlich.

Haftung

6. Der veranstaltende Verein haftet für alle Schäden, die aus der Benutzung des Bades und der Geräte entstehen.
7. Die Einwohnergemeinde Horw behält sich vor, die Verursacher von Schäden direkt zu be-
langen.
8. Die Einwohnergemeinde Horw lehnt jede Verantwortung und Haftung für Vereinsmitglieder,
Gruppen sowie für verantwortliche Leiterinnen und Leiter ab.